

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Peenemünde

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss in der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2011 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der **Hauptsatzung** der durch die Gemeindevertretung am 19.11.2009 beschlossenen Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1.) § 4 Abs.3 wird folgender Pkt. 5 zugefügt:

„5. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Entgelten nach § 44 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100 € - 1 000 €.“

2.) In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Pkt. 1 bis 4“ durch die Worte „Pkt. 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Peenemünde, den 08.12.2011



R. Barthelmes
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 14.12.2011 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 14.12.2011

